

Prof. Dr. Peter Niesen

Vorlesung: Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Elfte Vorlesung:

Krieg

Heute

- Krieg: drei Paradigmen
 1. **ETHISCHER ANSATZ: GERECHTER KRIEG (THOMAS V. AQUIN)**
 2. **POLITISCHER ANSATZ: GEHEGTER KRIEG (CARL SCHMITT)**
 3. **JURISTISCHER ANSATZ: GEÄCHTETER KRIEG (IMMANUEL KANT)**



Krieg I: Ethischer Ansatz

Theorie des gerechten Krieges: Thomas von Aquin

Theorie des gerechten Krieges: Römische Wurzeln

„[A]ußer um sich zu rächen oder eine Invasion zurückzuschlagen [kann] kein gerechter Krieg geführt werden.“

(CICERO, DE RE PUBLICA III, 23, 35, NACH KUNDE)

Spätantike: Aurelius Augustinus (354-430 n. Chr.)

„Man pflegt gerechte Kriege als solche zu definieren, die Vergeltung für Unrecht üben, wenn ein ... Gemeinwesen, gegen das sich der Krieg richten soll, entweder ein Einschreiten gegen das rechtswidrige Verhalten seiner Angehörigen oder die Herausgabe von etwas zu unrecht Weggenommenem unterlassen hat.“

(nach REIBSTEIN 126)

Thomas v. Aquin (1225-1274)

Hauptwerk: *SUMMA THEOLOGIAE* (Summe der Theologie)

- *Legeshierarchie* des Sittlichen (incl. des rechtlichen Bereichs):
 - *Lex aeterna*
 - *lex naturalis*
 - *lex humana*
- Theorie des gerechten Krieges berücksichtigt religiöse, rechtliche und moralische Normen:
 - ABLEITUNG NICHT NUR EINES „RECHTS ZUM KRIEGE“, SONDERN AUCH EINER MORALISCHEN „PFLICHT ZUM KRIEGE“.**



Merkmale des gerechten Krieges bei Thomas v. Aquin

- *Ius ad bellum:*
 1. AUTORITÄT DES OBERHAUPTS (*AUCTORITAS PRINCIPIS*)
 2. GERECHTE URSACHE (*IUSTA CAUSA*)
 3. RECHTSCHAFFENE ABSICHT (*RECTA INTENTIO*)
- *Ius in bello:*
 - 4.A) TÖTUNG UNSCHULDIGER IST ZU VERMEIDEN
 - 4.B) LEHRE VOM DOPPELEFFEKT

Merkmale I: *Auctoritas principis* (Autorität des Oberhauptes)

- **NICHT BELIEBIGE AKTEURE DÜRFEN KRIEG FÜHREN: ENTPRIVATISIERUNG DER KRIEGFÜHRUNG**
- **WER VERFÜGT INNERHALB DES FEUDALSYSTEMS ÜBER LEGITIME AUTORITÄT? SPÄTERE LÖSUNG: „SOVERÄNITÄT“ (-> HOBBS)**
- **SPÄTERES „WESTFÄLISCHES“ VÖLKERRECHT: STAATENPRIVILEG**

Heute: Selbst-Autorisierung der Staaten oder durch Vereinte Nationen?

- „Private“ Kriegsakteure

Merkmale II: *Iusta causa* (Gerechte Ursache)

- **AHNDUNG UND BESTRAFUNG VON UNRECHT** (Cicero, Thomas v. Aquin)
- **WIDERSTAND GEGEN DIE UNTERWERFUNG DURCH DIE EUROPÄER UND IHRE MISSIONSTÄTIGKEIT** (Francisco de Vitoria 1532)
- **EINTREIBEN VON SCHULDEN** (Samuel Pufendorf 1632)
- **GEFÄHRLICHES ANWACHSEN DES NACHBARSTAATS (-> PRÄVENTIVKRIEG)** (Immanuel Kant 1797)

Heute: 1. Verteidigung (Prä-emption vs. Prävention),
2. Menschenrechtsschutz

(Hinsch/Janssen, 67-86)

Merkmale III: *Recta intentio* (Rechtschaffene Absicht)

Stiftung eines gerechten Friedens:

BESTRAFUNG? ANNEXION? AUSLÖSCHUNG?

MUSS DER *STATUS QUO ANTE* WIEDER HERGESTELLT WERDEN?

Heute: *ius post bellum*: Friedensordnung

Merkmale IV: *ius in bello*

- **MORALISCHE GLEICHHEIT ALLER KOMBATTANTEN**
- **TÖTUNG UNSCHULDIGER IST ZU VERMEIDEN (HEUTE: „DISKRIMINIERUNGSGEBOT“ ZW. KOMBATTANTEN UND NICHT-KOMBATTANTEN)**
- **LEHRE VOM DOPPELEFFEKT: UNBEABSICHTIGTE, ABER IN KAUF GENOMMENE TÖTUNG**
- Heute: „revisionistische“ Theorie des gerechten Kriegs (Jeff McMahan, Cécile Fabre, David Rodin): moralische Verantwortung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten.

Weiteres Merkmal: Proportionalität

über Thomas hinaus: Proportionalität (Erforderlichkeit, Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit i.e.S.)

- **IM *IUS AD BELLUM*: KRIEG ALS *ULTIMA RATIO* (LETZTES MITTEL)**
- **IM *IUS IN BELLO*: KRIEG DARF SICH NUR ERFORDERLICHER MITTEL BEDIENEN. SIND ALLE ERFORDERLICHEN MITTEL ZUGELASSEN?**
- **AUßERDEM: REALISTISCHE ERFOLGSWAHRSCHEINLICHKEIT (PROBLEM: DEFENSIVKRIEG GEGEN WEIT ÜBERLEGENE MACHT)**

Ende des Vorhergehenden

Anfang des Neuen

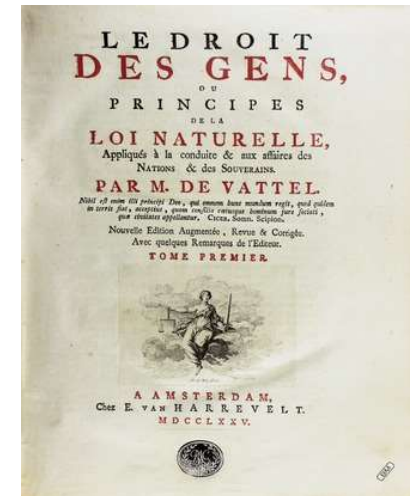
Krieg II: Politischer Ansatz

Gehegter Krieg als Duell: Carl Schmitt

Das Völkernaturrecht der Aufklärung. Emer de Vattel (1714-1767)

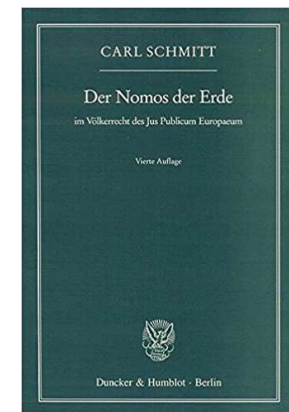
- Der Naturzustand herrscht zwischen den Personen und zwischen den Staaten (18, § 4)
- Krieg „kann nicht auf beiden Seiten gerecht sein. (...) Es kann indessen der Fall so liegen, ... dass in [einer] unklaren Sache die Waffen beider ... als legitim zu gelten haben.“ (386, § 39/40)
- Aber: „Der förmliche Krieg muss hinsichtlich seiner Wirkungen als beiderseits gerecht angesehen werden.“ (468, § 190) -> freies Recht zum Kriege
- Interventionsverbot. „Mischt sich eine fremde Nation in die inneren Angelegenheiten einer anderen derart ein, dass sie ihr bei ihren Entschlüssen Zwang antut, so fügt sie ihr ein Unrecht zu.“ (40, § 37, zu Ausnahmen s. 210, § 56)

DROIT DES GENS (1758)



Carl Schmitt (1888-1985), völkerrechtliche Werke

- [Der Begriff des Politischen (1927/32/33)]
- *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff* (1938)
 - **KRIEG ALS LEGALES „DUELL“ SOUVERÄNER STAATEN**
- *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte* (1941)
- *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* (1950)
 - **„MODERNES VÖLKERRECHT“**
 - **EUROPA VS. KOLONIEN**



„Modernes“ Völkerrecht (17. Jh. – 1914): Carl Schmitts Deutung des *Ius Publicum Europeum*

1. Man „bezeichnet jeden zwischenstaatlichen Krieg zwischen gleichberechtigten Souveränen als gerechten Krieg“ (Schmitt 1950, 91)
2. Das freie Recht zum Krieg soll nicht eingeschränkt, aber in seiner Anwendung eingehegt werden (-> „förmlicher“ Krieg, *ius in bello*)
3. Konflikte außerhalb Europas sind nicht demselben Völkerrecht unterworfen
4. Modernes Völkerrecht enthält ein Gebot der Respektierung der Autonomie aller Staaten, insbesondere ein Interventionsverbot

Schmitt als Gegner der Kriminalisierung des Angriffskriegs

- Angriffskrieg als Bestandteil der Souveränität der Einzelstaaten
- Aufgabe des Rechts auf Angriffskrieg im Briand-Kellogg-Pakt (1928) und nachfolgend im Genfer Völkerbund und in den UN (Charta Art. 2)
-> „daß die Abschaffung des Krieges ohne echte Hegung nur neue, wahrscheinlich schlimmere Arten des Krieges, Rückfälle in den Bürgerkrieg und andere Arten des Vernichtungskriegs zur Folge hat“ (Schmitt 1950, 219)
Aber: **VÖLKERRECHTLICHE GROßRAUMORDNUNG MIT INTERVENTIONSVERBOT FÜR RAUMFREMDE MÄCHTE (1941)**
- Interventionen zum Minderheiten- und Menschenrechtsschutz: „Wer Menschheit sagt, will betrügen“. (Schmitt 1932, 55)

Ende des Vorhergehenden

Anfang des Neuen

Krieg III: Juristischer Ansatz

Ächtung des Krieges und Verrechtlichung des Globalen: Immanuel Kant

Immanuel Kant (1724-1804), völkerrechtliche Werke

Zum ewigen Frieden (1795)

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797)



Peter Niesen

Zum ewigen Frieden (1795)

- *6 Präliminarartikel*: Empirische und normative Vorbedingungen des Friedens
- *3 Definitivartikel*: Institutionelle Gestalt der Weltordnung
 - **ALLE STAATEN SOLLEN REPUBLIKANISCH VERFASST SEIN**
 - **DAS VÖLKERRECHT SOLL AUF EINEN ‚FÖDERALISM FREIER STAATEN‘ GEGRÜNDET WERDEN: AUFGABE DES BEURTEILUNGSMONOPOLS ÜBER KRIEG UND FRIEDEN**
 - **DAS WELTBÜRGERRECHT SOLL AUF HOSPITALITÄT BESCHRÄNKT SEIN**
- *2 Zusätze* und *2 Anhänge* zur empirischen Umsetzung



Rechtslehre, Abschnitt **Völkerrecht** (1797)

- 8 Artikel zum *Ius ad bellum* und *Ius in bello* (§ 53-60)
- 1 Artikel zur institutionellen Gestalt der Weltordnung (§ 61)
- 1 Artikel zum Weltbürgerrecht (§ 62)
- ‚Beschluss‘ zu Realisierungsbedingungen



Das Völkerrecht der *Rechtslehre* (1797)

A) Materiales Völkerrecht

- *Ius ad bellum*: Angriff setzt eine Läsion/Schädigung voraus; Präventivkriege sind zulässig (§ 56)
- Strafkriege sind unzulässig (§ 57)
- Das *ius in bello* ist auf Einsätze eingeschränkt, die die Staatsbürger nicht als bloße Mittel zum Zweck verwenden (§ 55, 57)
- *Ius post bellum* gegen einen Aggressor: verfassunggebende Autorität (§ 60)

Kants finale Konzeption des Völkerrechts

Traditionelle Lesart:



Neue Lesart:



Peter Niesen

Das *ius ad bellum* bei Kant: Präventivkrieg in der *Rechtslehre*

„Im natürlichen Zustande der Staaten ist das Recht zum Kriege die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen einen anderen Staat verfolgt, nämlich, wenn er von diesem sich lädiert glaubt, durch eigene Gewalt ... Außer der tätigen Verletzung (der ersten Aggression ...) ist es die Bedrohung. Hierzu gehört entweder eine zuerst vorgenommene Zurüstung, worauf sich das Recht des Zuvorkommens (*ius praeventionis*) gründet, oder auch bloß die fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende Macht (*potentia tremenda*) eines anderen Staates. Diese ist eine Läsion des Mindermächtigen, bloß durch den Zustand vor aller Tat des Übermächtigen ...“ (*Rechtslehre* § 56, VI 346)

Kontrast: Präventivkrieg bei Vattel

„... dass die *Machtzunahme* einer Nation, für sich allein genommen, niemandem das Recht geben kann, ihr mit Waffengewalt entgegenzutreten.“ (Vattel 1758, 388, § 44)

Das *ius ad bellum* bei Kant (II): Präventivkrieg in *Zum ewigen Frieden*

„‘Wenn eine bis zur furchtbaren Größe (*potentia tremenda*) angewachsene benachbarte Macht Besorgnis erregt: ... gibt das der Mindermächtigen ein Recht zum (vereinigten) Angriffe derselben, auch ohne vorhergegangene Beleidigung?’ Ein Staat, der seine Maxime hier bejahend verlautbaren wollte, würde das Übel nur gewisser und schneller herbeiführen. ... Diese Maxime der Staatsklugheit vereitelt also notwendig ihre eigene Absicht, und ist folglich ungerecht.“

(Zum ewigen Frieden, Anhang II, VIII 384)

Vom Völkernaturrecht zum Recht des Völkerbunds

1. VÖLKERNATURZUSTAND (*Rechtslehre*)

- Krieg als einziger Weg eines Staates, sein Recht zu verfolgen
- Präventivkrieg gegen aufrüstende Nachbarstaaten zulässig (*Rechtslehre* VI 346)
- Keine Kriegsverbrechen, keine permanente Eroberung, keine Aufteilung (*ius in bello/post bellum*)

2. ÜBERGANG aus dem zwischenstaatlichen Naturzustand: Vorbereitung (Präliminarartikel zum ewigen Frieden)

- Friedensvertrag hebt frühere Konfliktgründe auf
- keine Aufteilung, Vererbung, Verkauf von Staaten (ZeF VIII 345, mit *Rechtslehre*)
- Restitution von Ansprüchen
- keine „stehenden Heere“, keine Aufrüstung durch Staatsschulden (ZeF VIII 346f.)

-> 3. Staatenvertrag, Einrichtung des VÖLKERBUNDS (Definitivartikel zum Ewigen Frieden; *Rechtslehre*)

- keine präventive Verteidigung mehr (ZeF VIII 384)

Kants ‚Föderalismus freier Staaten‘: Ächtung des Kriegs in einer supranationalen Organisation

- Freiwilliger Eintritt (Republik keine Bedingung)
- Freiwilliger Austritt
- Definitive Konfliktentscheidung des ‚Kongresses‘, aber ohne Erzwingung
-> Austrittsmöglichkeit bei Entscheidungen, die den eigenen Interessen entgegenlaufen
(Habermas 1994).

Aber:

- Abgabe des *ius ad bellum*
 - Allgemein verbindliche Konfliktentscheidung
 - Rechtsgewissheit (keine Rechtserzwingung)
- > Völkerrechtsgeltung: zwangsfrei, aber allgemeinverbindlich

Literatur:

Hinsch, Wilfried & Dieter Janssen, *Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Intervention*. München: Beck 2006.

Kant, Immanuel, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Völkerrecht. In: Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*. Suhrkamp Studienbibliothek, Frankfurt /M. 2011, 73-87.

Kunde, Martin, *Der Präventivkrieg*. Frankfurt/M: Peter Lang 2007.

Reibstein, Ernst, *Völkerrecht*, Bd. I. Freiburg: Alber 1958.

Vattel, Emer de: *Droit des Gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains* (1758)

Schmitt (1932), *Der Begriff des Politischen*, Berlin: D& H.

Schmitt, Carl (1950), *Der Nomos der Erde*. Berlin: D&H.

Weitere Einführungsliteratur:

Illustrationen: Verlage. Fotos: Wikipedia